

# RS OGH 1978/7/7 1Ob668/78, 5Ob743/78, 7Ob772/78, 3Ob597/81, 7Ob759/81, 7Ob756/81, 8Ob599/84, 1Ob636/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1978

## Norm

ABGB §139

ABGB §145

ABGB §176 B

ABGB §176 C

ABGB §177 B

## Rechtssatz

Während eine Interessenabwägung bei der Entscheidung, ob die Pflege und Erziehung bei einem Elternteil oder bei Großeltern besser gewährleistet ist, nicht statzufinden hat, sondern das Elternrecht Vorrang hat, hat bei geforderter Aufhebung einer bereits wegen Gefährdung des Kindeswohls erfolgten Einschränkung der elterlichen Rechte eine Abwägung sehr wohl stattfinden; da grundsätzlich jede Maßnahme, die Kinder aus ihrer gewohnten Umgebung reißt, vermieden werden soll, muss mit großer Wahrscheinlichkeit klargestellt sein, dass nunmehr die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung durch den antragstellenden Elternteil gewährleistet ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 668/78

Entscheidungstext OGH 07.07.1978 1 Ob 668/78

Veröff: SZ 51/112

- 5 Ob 743/78

Entscheidungstext OGH 21.11.1978 5 Ob 743/78

- 7 Ob 772/78

Entscheidungstext OGH 11.01.1979 7 Ob 772/78

- 3 Ob 597/81

Entscheidungstext OGH 09.09.1981 3 Ob 597/81

- 7 Ob 759/81

Entscheidungstext OGH 05.11.1981 7 Ob 759/81

nur: Während eine Interessenabwägung bei der Entscheidung, ob die Pflege und Erziehung bei einem Elternteil oder bei Großeltern besser gewährleistet ist, nicht statzufinden hat, sondern das Elternrecht Vorrang hat. (T1)

- 7 Ob 756/81  
Entscheidungstext OGH 26.11.1981 7 Ob 756/81
- 8 Ob 599/84  
Entscheidungstext OGH 06.09.1984 8 Ob 599/84  
nur T1; Beisatz: In einer solchen Ermessungsentscheidung kann aber eine offbare Gesetzwidrigkeit nicht gelegen sein. (T2)
- 1 Ob 636/85  
Entscheidungstext OGH 28.08.1985 1 Ob 636/85
- 1 Ob 650/86  
Entscheidungstext OGH 17.11.1986 1 Ob 650/86  
nur T1
- 4 Ob 517/91  
Entscheidungstext OGH 09.04.1991 4 Ob 517/91  
Beisatz: Es muss mit großer Wahrscheinlichkeit klargestellt sein, dass nunmehr die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung durch den antragstellenden Elternteil, die schon einmal wegen Gefährdung des Kindeswohl entzogen werden musste, gewährleistet ist und keine Gefahr mehr besteht, dass wieder eine Maßnahme nach § 176 Abs 2 ABGB angeordnet werden müsste. Es trifft nicht zu, dass für die Wiederherstellung der vollen rein persönlichen Rechte der Mutter schon im Zweifel auch dann zu entscheiden ist, wenn nicht eindeutig feststeht, dass dies dem Kindeswohl dient; über dem Elternrecht steht ja das Kindeswohl. (T3)  
Veröff: ÖA 1991,140
- 9 Ob 143/98i  
Entscheidungstext OGH 10.06.1998 9 Ob 143/98i  
Auch; Beis wie T3
- 9 Ob 91/01z  
Entscheidungstext OGH 11.04.2001 9 Ob 91/01z  
Vgl auch; nur T1
- 1 Ob 50/02p  
Entscheidungstext OGH 02.04.2002 1 Ob 50/02p  
Auch; Beisatz: Bei der Zuteilung der Obsorge sind die Verhältnisse beider Elternteile einander gegenüberzustellen und abzuwagen. (T4)
- 8 Ob 99/03x  
Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 Ob 99/03x  
Vgl aber; Beisatz: Das Kindeswohl geht dem Elternrecht vor und entscheidet primär in der Frage der Obsorgezuteilung oder der Aufhebung von Maßnahmen, die die Elternrechte einschränken. (T5)
- 9 Ob 28/04i  
Entscheidungstext OGH 31.03.2004 9 Ob 28/04i  
Auch; Beis wie T3 nur: Es muss mit großer Wahrscheinlichkeit klargestellt sein, dass nunmehr die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung durch den antragstellenden Elternteil, die schon einmal wegen Gefährdung des Kindeswohl entzogen werden musste, gewährleistet ist und keine Gefahr mehr besteht, dass wieder eine Maßnahme nach § 176 Abs 2 ABGB angeordnet werden müsste. (T6)
- 5 Ob 103/10y  
Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 103/10y
- 1 Ob 167/14m  
Entscheidungstext OGH 18.09.2014 1 Ob 167/14m  
Vgl auch
- 4 Ob 143/15f  
Entscheidungstext OGH 22.09.2015 4 Ob 143/15f  
Auch; Beis wie T6
- 8 Ob 49/17i  
Entscheidungstext OGH 29.06.2017 8 Ob 49/17i  
Vgl; Beisatz: Hier: Die Obsorge wurde dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen; die Kinder leben seither in

Pflegefamilien. Eine vom Vater geforderte „schrittweise Rückführung“ der Kinder hätte zur Voraussetzung, dass es gelingt, die Beziehung zwischen ihnen soweit zu vertiefen, dass Maßnahmen in diese Richtung ohne Traumatisierung und Verunsicherung der Kinder möglich sind. (T7)

- 3 Ob 68/22d

Entscheidungstext OGH 19.05.2022 3 Ob 68/22d

Vgl

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0009676

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

11.07.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)